

# Polizeiliche Umweltschutzverordnung



## Inhaltsübersicht

### Abschnitt 1

#### Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen .....	2
--------------------------------	---

### Abschnitt 2

#### Schutz gegen Lärmbelästigungen

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.....	2
§ 3 Lärm aus Gaststätten .....	3
§ 4 Lärm von Spiel- und Bolzplätzen .....	3
§ 5 Haus- und Gartenarbeiten .....	3
§ 6 Lärm durch Tiere .....	3
§ 7 Schutz der Nachtruhe .....	3
§ 8 Lärm durch Fahrzeuge.....	3
§ 9 Wertstoffsammelbehälter.....	4

### Abschnitt 3

#### Umweltschädliches Verhalten

§ 10 Verunreinigung öffentlicher Flächen.....	4
§ 11 Gefahren durch Tiere.....	4
§ 12 Verunreinigung durch Hunde.....	4
§ 13 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä. ....	5
§ 14 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen .....	5
§ 15 Belästigung der Allgemeinheit .....	5

### Abschnitt 4

#### Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 16 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.....	6
§ 17 Ordnungsvorschriften .....	6

### Abschnitt 5

#### Schlussbestimmungen

§ 18 Zulassung von Ausnahmen .....	6
§ 19 Ordnungswidrigkeiten .....	6
§ 20 Inkrafttreten.....	8

# **Polzeiverordnung der Gemeinde Neuler**

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen  
(Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung - USchVO)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 195) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 19.09.2012 verordnet:

## **Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Staffeln.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

## **Abschnitt 2 Schutz gegen Lärmbelästigung**

### **§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.**

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten oder Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

### **§ 3 Lärm aus Gaststätten**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind vom Verursacher des Lärms oder dem Verantwortlichen für die Räume erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

### **§ 4 Lärm von Spiel- und Bolzplätzen**

- (1) Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

### **§ 5 Haus- und Gartenarbeiten**

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

### **§ 6 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

### **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lautes Sprechen, Singen, Schreien und dergleichen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichem An- und Abfahren von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

### **§ 8 Lärm durch Fahrzeuge**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeuge- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

## **§ 9 Wertstoffsammelbehälter**

Altglassammelbehälter dürfen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

### **Abschnitt 3 Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

#### **§ 10 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen**

(1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf öffentlichen Grün- und Erholungsflächen ist untersagt:

- das Abspritzen von Fahrzeugen.
- das Ausgießen oder Ausbringen von übel riechenden oder schädlichen Flüssigkeiten

Satz 1 umfasst auch Verunreinigungen, die von Privatflächen auf öffentliche Flächen einwirken.

(2) Die Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung, insbesondere der § 32, der besagt, dass Verschmutzungen verboten und unverzüglich zu beseitigen sind, bleiben unberührt.

#### **§ 11 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30-34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Tiere, die zum Erwerb gehalten werden, müssen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt beaufsichtigt werden. Die Einzäunung ist so zu gestalten, dass die Hütensicherheit gewährleistet ist.

(5) Die Vorschriften nach § 28 Abs. 1 Nr. 9 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz bleiben unberührt.

#### **§ 12 Verunreinigung durch Hunde**

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten oder auf landwirtschaftlichen Grundstücken verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist vom Halter oder Führer des Hundes unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 13**

#### **Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.**

Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.

### **§ 14**

#### **Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen sichtbar sind.

- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist zu erteilen, wenn öffentlich Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Plakatierung für Veranstaltungen, die außerhalb des Gemarkungsgebietes stattfinden.
- (3) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlagen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

### **§ 15**

#### **Belästigung der Allgemeinheit**

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen,
  2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anhalten von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
  3. das Verrichten der Notdurft,
  4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
  5. das Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

## **Abschnitt 4**

### **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**

### **§ 16**

## **Aufstellen von Wohnwagen und Zelten**

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

### **§ 17**

#### **Ordnungsvorschriften**

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen und Sperren zu überklettern;
  3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
  4. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
  5. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
  6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Kunstobjekte, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen;
  8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen;
  9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.
- (2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benützt werden, es sei denn, eine Benutzungsordnung sieht eine andere Regelung vor.

## **Abschnitt 5**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 18**

#### **Zulassung von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

## **§ 19 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.
  2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
  3. entgegen § 4 Spiel- und Bolzplätze benützt,
  4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
  5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
  6. entgegen § 7 die Nachtruhe nicht entsprechend einhält,
  7. entgegen § 8 Abs. 1 außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, , beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
  8. entgegen § 9 Wertstoffsammelbehälter benutzt,
  9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen Fahrzeuge abspritzt oder übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
  10. entgegen § 11 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
  11. entgegen § 11 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortpolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  12. entgegen § 11 Abs. 3 als Begleitperson Hunde frei umherlaufen lässt,
  13. entgegen § 11 Abs. 4 Tiere nicht mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht beaufsichtigt und die Einzäunung nicht so gestaltet, dass die Hütesicherheit gewährleistet ist,
  14. entgegen § 12 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
  15. entgegen § 13 übelriechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
  16. entgegen § 14 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, oder als Verpflichteter der in § 14 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
  17. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
  18. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anhält,
  19. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
  20. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
  21. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
  22. entgegen § 16 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
  23. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen betritt,
  24. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen und Sperrungen überklettert,
  25. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 3 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
  26. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 4 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,

27. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 5 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze und Liegewiesen mitnimmt,
28. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Kunstobjekte, Einfriedigungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt, soweit nicht der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist,
29. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
30. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt
31. entgegen § 17 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
32. entgegen § 17 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,

- (1) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen außer Kraft.
- (3) Die Polizeiverordnung über die Benutzung des Seeuferbereichs am Griesweiher vom 26.01.2011 gilt weiterhin.

Neuler, den 19.09.2012  
gez. Manfred Fischer, Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Gemeinde Neuler geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat dieser Polizeiverordnung am 19.09.2012 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 28.09.2012 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 29.09.2012 in Kraft getreten (§ 12 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 PolG). Sie wurde dem Landratsamt Ostalbkreis, Kreispolizeibehörde mit Bericht vom 28.09.2012 vorgelegt (§ 16 PolG).